

3. Februar 1847 erließ er unter ausdrücklicher Berufung auf die Verordnung über das Staatsschuldenwesen vom 17. Januar 1820 und das Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823 das Königliche Patent die ständischen Einrichtungen betreffend. Danach sollten, so oft die Bedürfnisse des Staates entweder neue Anleihen, die Einführung neuer oder eine Erhöhung der bestehenden Steuern erforderten, die Provinzialstände der Monarchie zu einem Vereinigten Landtag versammelt werden, um für erstere die durch die Verordnung über das Staatsschuldenwesen vorgesehene ständische Mitwirkung durchzuführen. Ein Vereinigter ständischer Ausschuss sollte fortan periodisch zusammenberufen werden. Bezüglich der Gesetzgebung sollte der Vereinigte Landtag gutachtlich gehört werden über Gesetzentwürfe, welche Veränderungen in Personen- und Eigentumsrechten zum Gegenstand haben. Außerdem wurde ihm das Petitionsrecht über innere, nicht bloß provinzielle Angelegenheiten übertragen. Trug nun diese Gesetzgebung vom Februar 1847 den berechtigten Ansprüchen des Volkes auf eine reichständische Verfassung in genügender Weise Rechnung? Auf der einen erblickte der edle und wohlmeinende König Friedrich Wilhelm IV., der aber als ein „Romantiker auf dem Throne“ allzusehr an den Lehnsstaat der deutschen Vergangenheit dachte, alles Heil in einem organischen Ausbau der ständischen Einrichtungen. Auf der andern Seite verlangten aber allein schon die großen wirtschaftlichen Aufgaben des Jahrhunderts — die beiden westlichen Provinzen Preußens wiesen schon seit längerer Zeit einen hochentwickelten Handel und eine Industrie ersten Ranges auf — vollkommene und modernere staatsrechtliche Formen und Einrichtungen, als wie sie die ständischen Institutionen eines Agrarstaates bieten mochten. Hierzu fällt aber weiter ins Gewicht die Rolle, welche in der deutschen Einheitsbewegung Preußen zugewiesen ward. Die Ereignisse der Jahre 1848 bis 1851 zeigten, daß Oesterreich der Aufgabe, eine wirkliche Einigung Deutschlands durchzuführen, nicht gewachsen war. Sollte aber hauptsächlich unter preußischer Führung der deutsche Bundesstaat entstehen, so mußte Preußen, schon mit Rücksicht auf Süddeutschland, eine andere staatsrechtliche Grundlage gegeben werden, als wie sie die wohlgemeinte aber dürftige — übrigens auch nach der Meinung des Königs nicht als abgeschlossen zu betrachtende, sondern bildungsfähige — Gesetzgebung vom Februar 1847 darstellte. Bereits im Jahre 1845 war auf allen Provinziallandtagen — mit Ausnahme von Brandenburg und Pommern — eine allgemeine Verfassung verlangt worden; auch der Vereinigte Landtag des Jahres 1847 beantragte mit großer Mehrheit eine bedeutende Erweiterung seiner Rechte, darunter Periodizität und genauere Feststellung seines Steuerbewilligungsrechts. Zu bedauern ist es, daß die Krone in der Botschaft vom 24. Juni 1847 diesen Anträgen gegenüber sich ablehnend verhielt, so daß hiermit die letzte